

Umwelt- und Planungsrecht in Praxis und Wissenschaft

Reichweite und Grenzen des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen

Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher Köhler & Klett Rechtsanwälte, Berlin

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
11. Januar 2011, Halle (Saale)



Zugang zu Umweltinformationen

Rechtsgrundlagen

Völkerrecht

Aarhus-Konvention v. 25.6.1998: Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu gerichtlichen Umweltangelegenheiten

Europarecht

Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (RL 2003/4/EG) v. 28.1.2003

Bundesrecht

Umweltinformationsgesetz v. 22.12.2004

Landesrecht

Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 14.2.2006



Sonstige Informationszugangsrechte

Verhältnis des UIG-Anspruchs zu anderen Informationszugangsansprüchen

- Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit: §§ 29, 30 VwVfG
- Informationsfreiheitsgesetze
- Verbraucherinformationsgesetze
- informationsbezogene Ansprüche, z.B. nach Pressegesetzen,
 Datenschutzgesetzen, Archivgesetzen
- sonstige Einsichtsrechte, z.B. in öffentliche Register



Voraussetzungen des UIG-Anspruchs

Materiell-rechtliche Voraussetzungen

- Anspruchsberechtigte: "jede Person" § 3 Abs. 1 S. 1 UIG
- Anspruchsverpflichtete: "informationspflichtige Stellen" § 2 Abs. 1 UIG
- Anspruchsinhalt: "Umweltinformationen" § 2 Abs. 3 UIG
- Verfügbarkeit der Umweltinformation §2 Abs. 4 UIG



Voraussetzungen des UIG-Anspruchs

Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

- Antragserfordernis § 4 UIG
- Bearbeitungs- und Entscheidungsfrist § 3 Abs. 3 UIG
- Art und Weise der Informationsgewährung § 3 Abs. 2 UIG
- Art und Weise der Informationsverweigerung § 5 UIG
- Rechtsschutz § 6 UIG



Regelungskonzept der Ablehnungsgründe im UIG

Abschnitt 3:

- Schutz öffentlicher Belange, § 8
- Schutz sonstiger Belange, § 9



Schutz öffentlicher Belange, § 8 Abs. 1 UIG

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen <u>nachteilige Auswirkungen</u> hätte <u>auf</u>

- 1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
- 2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen
- 3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen
- 4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile



Schutz öffentlicher Belange, § 8 Abs. 2 UIG

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit er

- 1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
- 2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
- 3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird (und Weiterleitung nicht möglich ist, vgl. § 4 Abs. 3 UIG)
- 4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht,
- 5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.



Grenzen der Begrenzung aufgrund § 8 UIG

- Dem Antrag ist trotz Vorliegens einer der Gründe gleichwohl stattzugeben, wenn das "öffentliche Interesse" an der Bekanntgabe überwiegt.
- Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 4 UIG genannten Gründe abgelehnt werden.



Schutz sonstiger Belange, § 9 UIG

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit

- durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden
- 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden
- durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen



Schutz sonstiger Belange, § 9 UIG

- Der Antrag ist trotz Vorliegens der Belange nicht abzulehnen, wenn
 - der Betroffene der Bekanntgabe der Information zugestimmt hat [oder]
 - 2. das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt
- Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 UIG genannten Gründe abgelehnt werden.



Schutz sonstiger Belange, § 9 UIG

Vor der Entscheidung über die Offenbarung der geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit hinsichtlich eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.

RA Kopp-Assenmacher UPPW 11. Januar 2011 12



Rechtsschutzfragen

Rechtsschutz von Antragstellern

- Ein Antragsteller, der der Ansicht ist, dass sein Antrag auf Zugang zu Informationen von der Behörde nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem UIG bzw. der UIRL bearbeitet worden ist, hat Rechtsschutzmöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht (s. Art. 6 UIRL; § 6 UIG)

RA Kopp-Assenmacher



Rechtsschutzfragen

Rechtsschutz von Drittbetroffenen

- Derjenige, der von der Bekanntgabe der Information betroffen ist, kann gerichtliche Überprüfung verfolgen und ggf. vorläufigen Rechtsschutz beantragen
- Im Rahmen von gerichtlichen Verfahren zwischen einem abgewiesenen Antragsteller und der informationspflichtigen Stelle ist der Drittbetroffene typischerweise Beigeladener



Entscheidung des BVerwG v. 24.09.2009 – 7 C 2.09

Aus dem Sachverhalt

- KI. (Unternehmen der Glasindustrie) begehrte, gestützt auf das UIG, von der DEHSt die Herausgabe von Informationen, die dort aus Anlass der Zuteilung von Berechtigungen nach dem TEHG an die Beig. (ebenfalls Unternehmen der Glasindustrie) angefallen sind.
- Die DEHSt lehnte den Antrag ab: Er sei "offensichtlich missbräuchlich" gestellt; im übrigen enthielten die Zuteilungsbescheide keine Umweltinformationen, wohl aber Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beig.



Entscheidung des BVerwG v. 24.09.2009 – 7 C 2.09

Aus den Leitsätzen der Entscheidung

- Zuteilungsbescheide nach TEHG sind "Maßnahmen" im Sinne des § 2
 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG
- Unter den Begriff der Umweltinformationen über Emissionen in § 9 Abs.
 1 Satz 2 UIG fallen nicht Informationen über Vorgänge innerhalb einer emittierenden Anlage, durch die später in die Umwelt abgegebene Stoffe entstehen oder deren Zusammensetzung und Menge beeinflusst werden
- Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis wird auch dann im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG zugänglich gemacht, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt.



Entscheidung des BVerwG v. 24.09.2009 – 7 C 2.09

Aus den Leitsätzen der Entscheidung

- Ob durch die Bekanntgabe einer Information ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zugänglich gemacht wird, kann im Einzelfall aufgrund plausibler und nachvollziehbarer Darlegungen des Betroffenen beurteilt werden.
- Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG nur dann, wenn mit dem Antrag auf Zugang zu Informationen ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit hinausgeht, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für Fragen und Anregungen

Stefan Kopp-Assenmacher Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft Friedrichstraße 185 10117 Berlin

Telefon 030 /23 51 22 21
Telefax 030 /23 51 22 23
s.kopp-assenmacher@koehler-klett.de

www.koehler-klett.de